

Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der als Wanderweg gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (2) Außerdem sind gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:
- a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - b) die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern zu befahren, zu baden oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - d) die Nester sowie Brut- und Rastplätze wildlebender Tiere aufzusuchen (auch nicht zur Herstellung von Lichtbildern, Film und Tonbandaufnahmen),
 - e) die Fischerei auszuüben,
 - f) Wanderwege als Grill- und Picknickplätze zu benutzen.
- (3) Zulässig bleiben:
- a) die Wahrnehmung der Wasserrechte und genehmigter Betriebspläne aus dem Bereich Haverlahwiese,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; innerhalb des in der Karte besonders gekennzeichneten Gebietes jedoch nur die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1978 (BGBl. I. S.217) in Verbindung mit Artikel 34 Ziff. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 31. März 1983 (Nieders. GVBl. S.23),
 - c) die Fischhege gemäß § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 82) außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen; die Nachzucht für den Altholzbestand im Bereich des Südwestufers hat im Wege der Naturverjüngung ohne Kahlschlagswirtschaft zu erfolgen,
 - e) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen,
 - f) die Durchführung der mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

**§ 5
Befreiungen**

- Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs.2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig
507.22221 - BR 61

N i e m a n n
Regierungspräsident

149.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 17.12.1984 über das Naturschutzgebiet „Fuhsetal“, Stadt Peine, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1985 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 3 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Fuhsetal“,
Stadt Peine, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine,
vom 17. Dezember 1984**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das Gebiet „Fuhsetal“, Stadt Peine und Gemeinde Edemissen im Landkreis Peine wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung einer für ein Feuchtgebiet typischen Vegetation und Tierwelt.
- (2) Der besondere Schutz gilt den charakteristischen Landschaftsformen des Flußtales wie Altwässer, Feuchtgrünland, Großseggenrieder und Bruchwälder mit einer Reihe von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind.

**§ 3
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Fuhsetal“ hat eine Größe von ca. 380 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25000 und neun weiteren Karten im Maßstab 1: 5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen, abgemessene Abstände). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, bei der Stadt Peine, der Gemeinde Edemissen und dem Landkreis Peine. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) außerhalb der Wege zu reiten, Feuer anzumachen, zu baden, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
- c) die Nester sowie Brut- und Rastplätze wildlebender Tiere aufzusuchen (auch nicht zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonbandaufnahmen),
- d) die Aue aufzuhöhen.

(3) Zulässig bleiben

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand, besonders
 - a) die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft,
 - b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
 - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
2. mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende

Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

507.22221-BR 65

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

150.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24.06.1986 über das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15.07.1986 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ hat eine Größe von ca. 1.200 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1: 5.000 und 1: 25.000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1: 25.000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die Grenzen verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen I, II und III. Die Grenze der Schutzzone I ist durch eine